

# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 1 A 1966/15

## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der l

2. de

3. d

4. v

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwalt König,  
Groner Landstraße 27, 37081 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl (Russ. Föderation)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 11. November 2015 durch den Richter am Verwaltungsgericht Wörl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Bescheide der Beklagten vom 15. April 2015 werden aufgehoben, soweit die Beklagte unter Ziffer 1 der Bescheide die Durchführung weiterer Asylverfahren abgelehnt hat.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind Staatsangehörige der Russischen Föderation und tschetschenische Volkszugehörige. Die Klägerin zu 1) reiste mit ihren seinerzeit minderjährigen Kindern, den Klägern zu 2) bis 4), über die Republik Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 19. Juni 2013 stellten die Kläger Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland.

Zuvor, nämlich am 10. Juni 2013, haben die Kläger bereits in Polen Asylanträge gestellt. Eine Entscheidung der polnischen Behörden über diese Asylanträge ist nicht bekannt.

Mit (zwei) Bescheiden vom 15. Oktober 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung der Kläger nach Polen an.

Gegen diese Bescheide haben die Kläger am 3. Dezember 2013 Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Der vorläufige Rechtsschutzantrag und mehrere Abänderungsanträge der Kläger blieben zunächst ohne Erfolg. Eine Abschiebung der Kläger nach Polen erfolgte jedoch nicht.

Mit Gerichtsbescheid vom 29. April 2014 (Az. 3 A 6876/13) hob die Einzelrichterin der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg die Bescheide der Beklagten vom 15.

Oktober 2013 auf und verwies zur Begründung darauf, dass die Überstellungsfrist nach der Dublin-II-VO am 11. April 2014 abgelaufen und die Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge der Kläger auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist. Mit Beschluss vom 30. April 2013 (Az. 1 B 1544/14) änderte die Einzelrichterin der 3. Kammer die zuvor ergangenen Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ab und ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage der Kläger gegen die Abschiebungsanordnung an, weil die Abschiebung wegen Ablaufs der Überstellungsfrist mittlerweile rechtlich unzulässig geworden sei.

Mit Bescheiden vom 30. Mai 2014 hob die Beklagte die Bescheide vom 15. Oktober 2013 aufgrund des genannten Gerichtsbescheides des Verwaltungsgerichts Oldenburg auf.

Mit zwei weiteren Bescheiden vom 15. April 2015 (betreffend zum Einen die Klägerin zu 4) und zum Anderen die Kläger zu 1) bis 3)) lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren (Ziffer 1 des Bescheides) ab, stellte aber zugleich jeweils fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (Ziffer 2 des Bescheides). Zur Begründung der Entscheidung zu Ziffer 1 der Bescheide führte das Bundesamt aus, bei dem Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte handele es sich um einen Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylVfG (a.F.). Die Kläger hätten nicht konkret dargelegt, wie das Asylverfahren in Polen ausgegangen sei. Sofern ein Verfahren in einem Mitgliedsstaat noch offen sei oder sofern keine Erkenntnisse über den Verfahrensstand vorliegen, sei von einer sonstigen Erledigung ohne Schutzgewährung auszugehen. Nach Art. 28 der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) hätten die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Antragsprüfung eingestellt oder - sofern die Asylbehörden den Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet ansehen - der Antrag abgelehnt wird, wenn Grund zu der Annahme bestehe, dass ein Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht mehr betreibt. Diese Voraussetzungen habe mit der Ausreise der Kläger aus Polen vorgelegen. Damit stehe fest, dass nach dem Zuständigkeitswechsel keine positive Entscheidung in Polen mehr ergehen könne. Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens auf einen Zweitantrag sei, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG für die Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen. Dies sei im Falle der Kläger jedoch zu verneinen, da sie sich auf die gleichen Gründe berufen hätten, die für die Ausreise aus der Russischen Föderation ursächlich gewesen seien.

Gegen die unter Ziffer 1 der genannten Bescheide erfolgte Ablehnung der Durchführung eines Asylverfahrens haben die Kläger am 8. Mai 2015 Klage erhoben. Sie tragen unter Hinweis auf verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Wesentlichen vor, dass das Bundesamt zu Unrecht von einem Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylVfG ausgegangen sei. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 71 a AsylVfG (a.F.), 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG sei wegen des Anwendungsvorrangs europarechtlicher Regelungen ausgeschlossen. Das Nichtbetreiben eines Asylverfahrens in Polen könne nicht ohne Weiteres die Annahme rechtfertigen, dass das zuvor eingeleitete Asylverfahren erfolglos abgeschlossen sei. Wenn wegen Ablaufs der Überstellungsfrist allein die Zuständigkeit der Beklagten bleibe und der zuvor gestellte Asylantrag nicht weiterverfolgt werde, könne der Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens gegenüber dem dann zuständigen Staat geltend gemacht werden. Deshalb sei die Beklagte verpflichtet, inhaltlich über ihre Asylanträge zu entscheiden.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. April 2015 hinsichtlich der Ziffer 1 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Gründe der angefochtenen Bescheide Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist zulässig und begründet. Die Bescheide der Beklagten vom 15. April 2015 sind hinsichtlich der Ablehnung der Durchführung weiterer Asylverfahren (Ziffer 1 der Bescheide) rechtmäßig und verletzen die Kläger in ihren Rechten.

Die Beklagte ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich bei den Asylverfahren der Kläger um Zweitverfahren im Sinne des § 71 a AsylVfG (a.F.) bzw. der nunmehr geltenden gleichlautenden Vorschrift des § 71 a AsylG handele. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor. Das Asylverfahren der Kläger ist vielmehr als Erstverfahren durchzuführen.

§ 71 a Abs. 1 AsylG bestimmt, dass für den Fall, dass ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitanspruch) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung ist hiernach die Frage, ob überhaupt ein Zweitanspruch vorliegt, was nur der Fall wäre, wenn ein Asyl(erst)verfahren in einem die weiteren Anforderungen des § 71 a Abs. 1 AsylG erfüllenden sicheren Drittstaates erfolglos abgeschlossen wurde. Ein erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens liegt grundsätzlich vor, wenn der in einem anderen Mitgliedsstaat (hier in Polen) gestellte Asylantrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Dabei sind allerdings bestimmte Modifikationen durch das Europäische Asylrecht zu beachten, die es in bestimmten Fallkonstellationen ausschließen, von einem Zweitanspruch auszugehen. Anhaltspunkte für eine (unanfechtbare) Ablehnung der am 10. Juni 2013 in Polen gestellten Asylanträge ergeben sich aus den Verwaltungsvorgängen der Beklagten nicht. Letztlich behauptet auch die Beklagte selbst nicht, dass das Asylverfahren der Kläger in Polen mit einer Sachentscheidung abgeschlossen worden ist. Vielmehr geht das Bundesamt ausweislich der Begründung der angefochtenen Bescheide vom 15. April 2015 davon aus, dass die Kläger mit ihrer Ausreise aus Polen ihre Anträge konkludent zurückgenommen haben.

Dieser Betrachtungsweise vermag das Gericht nicht zu folgen. Es kann nämlich nicht ohne Weiteres, d.h. ohne weitere konkrete Nachprüfungen davon ausgegangen werden, dass ein Asylbewerber durch seine Ausreise aus dem zunächst zuständig gewesenen Mitgliedsstaat seinen ersten Asylantrag konkludent zurückgenommen hat. Es hängt vielmehr vom jeweiligen nationalen Recht ab, ob an das Nichtbetreiben des Asylverfahrens derartige Rechtsfolgen geknüpft werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Januar 2015, Az. A 11 S 2508/14 -; VG Osnabrück, Beschluss vom 24. April 2015 - 2 B 125/15 -, jeweils zitiert nach juris).

Selbst wenn aber eine konkludente oder fiktive Rücknahme vorgelegen haben sollte, wäre die Beklagte im vorliegenden Fall durch Art. 18 Abs. 2 UAbs. 2, 17 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO daran gehindert, einen „erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens“ in einem anderen Mitgliedsstaat im Sinne des § 71 a Abs. 1 AsylG anzunehmen und die Asylanträge der Kläger vom 19. Juni 2013 als Zweitanträge zu behandeln.

Diese Normen sind nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 2. Halbs. Dublin-III-VO auch im vorliegenden Fall heranzuziehen, weil sich ab dem 1. Januar 2014 jedenfalls die Rechtsfolgen des am 1. Oktober 2013 vom Bundesamt gegenüber Polen gestellten Wiederaufnahmeersuchens nach der Dublin-III-VO bestimmen, mögen auch für die ursprüngliche Zuständigkeit im Rahmen des Dublin-Verfahrens noch die Zuständigkeitskriterien der Dublin-II-VO anzuwenden gewesen seien. Daraus folgt, dass die regulär erst nach dem 1. Januar 2014 endende Überstellungsfrist und die weiteren Konsequenzen sich nach der Dublin-III-VO richten (so ausdrücklich auch VG Göttingen, Beschluss vom 15. Juli 2015, 1 B 1667/15).

Mit dem Ablauf der Überstellungsfrist ging ein Zuständigkeitswechsel hin zur Beklagten einher. Damit trifft die Beklagte nunmehr alle Pflichten des zuständigen Mitgliedsstaats. Hierzu gehören auch die verfahrensrechtlichen Vorgaben, die sich aus Art. 18 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin-III-VO ergeben. Nach dieser Norm stellt in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 lit. c) Dublin-III-VO (entspricht Art. 16 Abs. 1 lit. d) Dublin-II-VO) der zuständige Mitgliedsstaat, wenn er die Prüfung nicht fortgeführt hat, nachdem der Kläger seinen Antrag zurückgezogen hat bevor eine Entscheidung in dieser Sache in erster Instanz ergangen ist, sicher, dass der Kläger berechtigt ist, zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrages abgeschlossen wird, oder einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, der nicht als Folgeantrag im Sinne des Art. 32 Verfahrensrichtlinie

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

a.F. (vgl. Art. 49 Abs. 3 Dublin-III-VO) bzw. (in Zukunft) im Sinne der Art. 2 lit. q), 40, 41 Verfahrensrichtlinien n.F. behandelt wird. Das bedeutet, dass Polen bei einer fristgerechten Rücküberstellung der Kläger den Asylantrag der Kläger vom 10. Juni 2013 als Asylerstanträge hätte behandeln müssen, sofern nicht - wozu das Bundesamt keine Ermittlung angestellt hat und wofür es auch keine sonstigen Anhaltspunkte gibt - aufgrund einer Rücknahme schon eine Entscheidung nach einer inhaltlichen (sachlichen) Prüfung des Asylbegehrens getroffen wurde. Die bloße Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens würde insoweit nicht ausreichen (vgl. zukünftig auch Art. 28 Abs. 2 Verfahrensrichtlinien n.F.). In diese verfahrensrechtliche Pflichtenstellung Polens aus Art. 18 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 Dublin-III-VO ist die Beklagte eingetreten (vgl. auch VG Lüneburg, Beschluss vom 11. Mai 2015 - 2 B 13/15 -, zitiert nach juris).

Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass die von den Klägerin am 19. Juni 2013 in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylanträge als Erstanträge zu behandeln sind, zu dessen Entscheidung nach Ausübung des Selbsteintrittsrechts allein die Beklagte, d.h. das Bundesamt, berufen ist. Durch diese Vorgehensweise wird auch gewährleistet, dass in jedem Fall die umfassende Prüfung des (Erst)Antrages durchgeführt und beendet wird. Zugleich wird dabei der Vorgabe des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO Rechnung getragen, dass ein (Erst)Antrag nur von einem einzigen Mitgliedsstaat geprüft wird (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, RS.HSC-648/11 -, Rdr. 65 und BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2014 - 10 C 7/13 -, jeweils zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 173 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).